

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 6 / 2009

Hagen, 15. Juli 2009

Inhalt:

1. Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen vom 19. Juni 2009
2. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B. Sc.)" an der FernUniversität in Hagen vom 25. Juni 2009
3. Prüfungsverfahrensordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2009
4. Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 5/2009 vom 17. Juni 2009

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
vom 19. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Anzeige der Habilitationsabsicht
- § 6 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Probevorlesung und Habilitationskolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 19 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 20 Rechtsbehelf / Rechtsmittel
- § 21 In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung und Veröffentlichung

**§ 1
Zweck der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbstständigen Vertretung eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).

§ 2 Habitationsleistungen

(1) Als Habitationsleistungen werden gefordert:

1. eine schriftliche Habitationsleistung. Sie besteht aus einer Habilitationsschrift, die sich aus mehreren, in sich geschlossenen Teilen zusammensetzen kann, oder aus mehreren (in der Regel vier) referierten Publikationen. Publikationen in Co-Autorenschaft werden proportional angerechnet.
2. eine mündliche Habitationsleistung. Sie besteht aus einer einführenden, studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einem wissenschaftlichen Vortrag von jeweils etwa dreißigminütiger Dauer sowie einer sich an den Vortrag anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (Habitationskolloquium).

(2) Die schriftliche Habitationsleistung muss eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken und muss aus dem Fachgebiet stammen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 3 Habitationskommission

(1) Die Habitationskommission führt das Habitationsverfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(2) Der Habitationskommission gehören alle hauptamtlichen, entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren der Fakultät im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät an. Die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren wirken nach Vollendung des 70. Lebensjahres ohne Stimmrecht mit.

(3) In der Habitationskommission wirken ohne Stimmrecht zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten mit. Sie werden - wie auch die entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern - jeweils für ein Jahr von dem Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz der Habitationskommission.

(5) Die Sitzungen der Habitationskommission finden nicht-öffentlich statt.

(6) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über die

- Einleitung des Habitationsverfahrens (§ 8 Abs. 4),
- Annahme der schriftlichen Habitationsleistung (§ 10 Abs. 1),
- Annahme der mündlichen Habitationsleistung (§ 12 Abs. 1),
- Feststellung der Lehrbefähigung (§ 12 Abs. 3),
- Umhabilitation (§ 15) und
- Erweiterung der Habilitation (§ 16)

bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Zeigt ein stimmberechtigtes Mitglied der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor einer Sitzung der Habitationskommission an, dass es aus gesundheitlichen Gründen, wegen eines Forschungsfreisemesters oder wegen sonstiger dienstlicher Abwesenheit nicht an der Sitzung teilnehmen kann, so zählt dieses Mitglied nicht als stimmberechtig

im Sinne dieser Vorschrift. Ansonsten entscheidet die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen und entsprechend fachlich ausgewiesen sein. Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion oder einer im Hinblick auf die angestrebte Lehrbefugnis gleichzusetzenden Promotion einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer anerkannten ausländischen Hochschule nachgewiesen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er nach der Promotion mindestens zwei Jahre wissenschaftlich gearbeitet hat.

(3) Das Habilitationsverfahren wird nicht eingeleitet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird, bereits zweimal ohne Erfolg an einem Habilitationsverfahren teilgenommen hat oder wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt worden und dieses Verfahren noch nicht beendet ist.

§ 5

Anzeige der Habilitationsabsicht

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Absicht haben, eine Habilitation anzustreben, sollen dies schon vor dem Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan anzeigen, sobald die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt ist.

(2) Die Anzeige soll insbesondere enthalten:

- die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
- die Angabe über die Art der angestrebten schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
- das Thema oder die Themengebiete, auf die sich die schriftliche Habilitationsleistung erstrecken soll,
- das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, und
- den Namen der Professorin oder des Professors der Fakultät, die oder der sich zur Betreuung der Habilitandin oder des Habilitanden bereiterklärt hat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Anzeige den Mitgliedern der Habilitationskommission bekannt. Die Kommission kann eine Stellungnahme zu der Anzeige beschließen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der Habilitationskommission einmal pro Jahr über den Stand aller angezeigten Habilitationsabsichten.

§ 6 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens wird unter Angabe des Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt, mit folgenden Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät gerichtet:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde bzw. die an ihre Stelle tretende Urkunde (beglaubigte Kopie),
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen (beglaubigte Kopien),
4. Schriftenverzeichnis,
5. gegebenenfalls Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen,
6. die Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
7. drei Themenvorschläge für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und den wissenschaftlichen Vortrag. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht der Dissertation oder der Habilitationsschrift entnommen sein; die Themenvorschläge sind inhaltlich kurz zu erläutern; sie können während des Verfahrens bis zum Tag der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.
8. die schriftliche Habilitationsleistung in sieben Exemplaren,
9. je ein Belegexemplar der Veröffentlichungen gemäß Nr. 4 und ein Exemplar der Dissertation,
10. eine Erklärung darüber, welche Leistungen gemäß Nr. 4 und 5 bei der Festlegung des Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, berücksichtigt werden sollen.

§ 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens kann nur zurückgenommen werden, solange über die Einleitung noch nicht entschieden worden ist.

§ 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages. Sie oder er prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens und die Vollständigkeit der Unterlagen. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Frist angefordert.

(2) Die Dekanin oder der Dekan weist den Antrag zurück,

1. wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens gemäß § 4 nicht erfüllt sind; im Zweifel hört sie oder er die Habilitationskommission;
2. wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(3) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 und Vollständigkeit der Unterlagen legt die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission bis zu der in § 9 Abs. 2 genannten Frist im Dekanat aus.

(4) Die Habilitationskommission trifft spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung des Antrages eine Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9

Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt für die schriftliche Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachten; die Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied der Fakultät sein muss, müssen eine Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Gutachterin oder ein von ihr oder ihm vorgeschlagener Gutachter einzubeziehen.

(2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission eine Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Die Frist für die Vorlage der Gutachten soll den Zeitraum von sechs Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.

(3) Weitere Gutachten können eingeholt werden, sofern die Habilitationskommission dies für erforderlich hält. Insbesondere ist das der Fall,

1. wenn die Gutachten keine eindeutige Stellungnahme enthalten,
2. wenn die Stellungnahmen der einzelnen Gutachterinnen oder Gutachter erheblich voneinander abweichen,
3. wenn die Frist für die Erstellung der Gutachten überschritten ist,
4. wenn das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, durch die schriftliche Habilitationsleistung nicht in nennenswertem Umfang abgedeckt ist, und die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Antrag in erheblichem Ausmaß auf weitere Leistungen gemäß § 6 Nr. 10 stützt.

(4) Die Gutachten werden allen Mitgliedern der Habilitationskommission in Kopie zur Kenntnis gebracht. Die schriftliche Habilitationsleistung wird den Mitgliedern der Habilitationskommission im Umlaufverfahren zugeleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Habilitationskommission kann innerhalb einer Frist von fünf Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission entscheidet spätestens zwei Monate nach Abgabe des letzten der bestellten Gutachten auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung von abgegebenen Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11 Probevorlesung und Habilitationskolloquium

(1) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und des wissenschaftlichen Vortrags aus den Themenvorschlägen der Habilitandin oder des Habilitanden.

(2) Die Habilitationskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden den Zeitpunkt für die mündlichen Habilitationsleistungen. Sie sollen nicht später als sechs Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung stattfinden.

(3) Das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und des wissenschaftlichen Vortrages wird der Habilitandin oder dem Habilitanden vier Wochen vor dem festgelegten Termin bekannt gegeben.

(4) Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und wissenschaftlicher Vortrag sollen je 30 bis 40 Minuten Dauer haben. Die Veranstaltungen sind öffentlich.

§ 12 Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.

(2) Im Falle der Nichtannahme der mündlichen Habilitationsleistungen können diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt entsprechend § 6 Nr. 7 Satz 1, § 11 und § 12 Abs. 1. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so entscheidet die Habilitationskommission in derselben Sitzung über die Habilitation (Feststellung der Lehrbefähigung) und legt unter Berücksichtigung der schriftlichen Habilitationsleistung, der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, des wissenschaftlichen Vortrags, des Habilitationskolloquiums und der von der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich bezeichneten Leistungen gemäß § 6 Nr. 10 das Fachgebiet fest, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.

(4) Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mündlich mitgeteilt.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors unmittelbar nach Abschluss des Habilitationsverfahrens über die Verleihung der Befugnis, an der FernUniversität Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbstständig durchzuführen (*venia legendi*). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag gemäß § 6 gestellt werden.

(2) Über die Feststellung der Lehrbefähigung (Habilitation) und die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde, in der das Fachgebiet bezeichnet ist. Die Lehrbefugnis tritt mit dem Tag der Überreichung der Urkunde in Kraft.

(3) Die Habilitierte oder der Habilitierte erhält damit das Recht, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(4) Die Verleihung der *venia legendi* begründet für die Privatdozentin oder den Privatdozenten das Recht und die Pflicht, in der Fakultät Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen. An die Stelle der Lehraufgaben im Umfang von zwei Semesterwochenstunden kann auch die Betreuung von mindestens zwei Abschlussarbeiten treten.

§ 14 Antrittsvorlesung

Nach Verleihung der *venia legendi* hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung.

§ 15 Umhabilitation

Habilitierte, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Fach Wirtschaftswissenschaft habilitiert sind, können auf Antrag die *venia legendi* in einem ihrer Habilitation entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden. Darüber entscheidet die Habilitationskommission.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

(1) Die Habilitation kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 4 ff. dieser Habilitationsordnung. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, der wissenschaftliche Vortrag und das Habilitationskolloquium entfallen.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der Betroffenen oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 18 Beendigung der Lehrbefugnis

Die venia legendi erlischt durch

1. schriftlich der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. Umhabilitation oder durch Berufung der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf eine planmäßige Professorinnenstelle oder Professorenstelle an einer Universität,
3. Entziehung auf Beschluss des Fakultätsrates, wenn
 - a) die Privatdozentin oder der Privatdozent zwei Jahre lang ohne anerkannten Grund keine Lehrveranstaltungen abgehalten hat,
 - b) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden,
4. Erlöschen der Lehrbefähigung.

§ 19 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Soweit die schriftliche Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens veröffentlicht werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet darüber im Fakultätsrat.

(2) Die Fakultät erhält zwei und die Hochschulbibliothek drei Pflichtexemplare.

§ 20 Rechtsbehelf / Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung stehen der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsbehelfe / Rechtsmittel nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) / der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu. Über Widersprüche entscheidet die Habilitationskommission.

§ 21 In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung und Veröffentlichung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die bisherige Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. Februar 1995 in der Fassung vom 01. Dezember 2004.

(2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 22.04.2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 19. Juni 2009

Hagen, den 19. Juni 2009

Der Dekan
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hering

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B. Sc.)"
an der FernUniversität in Hagen
vom 25. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) vom 10. Juli 2008 in der Fassung vom 26. März 2009 wird wie folgt geändert:

- 1.)** § 10 Abs. 3 Der bisherige Text des Abs. 3 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„(3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer / einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert.

Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so gilt die Klausur als bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat entweder 60 % der Maximalpunktzahl erreicht, oder diese Grenze um nicht mehr als einen Betrag unterschreitet, der durch die auf der Grundlage des Standardmessfehlers ermittelte Messgenauigkeit der Klausur bestimmt wird und hierbei mindestens 50 % der Maximalpunktzahl erreicht.

Die weiteren Noten werden proportional zur Bestehensgrenze verteilt.“

- 2.)** § 9 Hinter Abs. 6 wird ein Abs. 7 mit folgendem Text eingefügt:

„(7) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.“

- 3.)** § 13 Hinter Abs. 10 wird ein Abs. 11 mit folgendem Text eingefügt:

„ (11) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 09. Juni 2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 25. Juni 2009.

Hagen, den 25. Juni 2009

Die Dekanin der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der FernUniversität
in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

Univ.-Prof. Dr. - Ing. Helmut Hoyer

**Prüfungsverfahrensordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2009**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) und § 8 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2009 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsverfahrensordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 2 Leistungen aus dem theoretischen Kurs zur DAV-Anwaltausbildung
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, gelten in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Bei Nachweis gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechende Module einschließlich der jeweiligen Modulabschlussprüfung angerechnet. Nicht im Wege der Anrechnung ersetzbar sind die Präsenzphase und die Masterarbeit.

§ 2 Leistungen aus dem theoretischen Kurs zur DAV-Anwaltausbildung

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des theoretischen Kurses zur DAV-Anwaltausbildung an der FernUniversität in Hagen, die zu den insgesamt acht Studienbriefen von Block I jeweils mindestens eine Einsendeaufgabe bestanden haben, können sich das Modul I des weiterbildenden Studiengangs Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ einschließlich der Modulabschlussprüfung anrechnen lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schon die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschluszeugnisses zu dem theoretischen Kurs erfüllen.

(2) Darüber hinaus können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des theoretischen Kurses zur DAV-Anwaltausbildung an der FernUniversität in Hagen ein weiteres Modul ihrer Wahl des weiterbildenden Studiengangs Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ einschließlich der Modulabschlussprüfung anrechnen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu jedem Studienbrief des von ihnen gewählten weiteren Moduls mindestens eine Einsendeaufgabe im Rahmen des theoretischen Kurses bestanden haben. Auch insoweit ist für die Anrechnung nicht erforderlich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schon die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschluszeugnisses zu dem theoretischen Kurs erfüllen.

(3) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen hat auf die Höhe der Gebühr im Sinne von § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ keinen Einfluss. Sie ist unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 23. Juni 2009 und des Rektorates vom 14. Juli 2009.

Hagen, den 14. Juli 2009

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. U. Wackerbarth

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 5/2009 vom 17.06.2009

Bei der laufenden Nummer „5“

10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext

- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur

- Governance

Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

-Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juni 2009

ist die Nummerierung der Absätze im § 13 nicht korrekt.

Es muss heißen:

3. § 13 Hinter Abs. **12** wird ein Abs. **13** mit folgendem Text eingefügt:

(13) „Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.“

